



© Demner, Merlicek und Bergmann

Inhalt:

<i>Editorial und Impressum</i>	S. 2
<i>Bericht:</i> US-Wahlkampf: Obama, McCain und die Todesstrafe	S. 3
<i>Schwerpunkt:</i> Indien – Volkreichste Demokratie der Welt bald ohne Todesstrafe?	S. 4
<i>Schwerpunkt:</i> Japan – Ein Industriestaat mit Todesstrafe	S. 6
<i>Hintergrund:</i> 60 Jahre „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“	S. 7
<i>Bericht:</i> Brief eines ehemaligen Guantanamo-Häftlings	S. 10
<i>Rezension:</i> Kazem Hashemi – Todesstrafe: Auge um Auge	S. 12
<i>In Kürze:</i> No Justice Without Life; Mexikanische Abgeordnete fordern Wiedereinführung der Todesstrafe	S. 13
<i>Aktion:</i> Stop Executions – Asia can say NO to the death Penalty	S. 14



Editorial

von Martin Schneider

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

drei Stichtage prägen das letzte Quartal 2008. Am 10. Oktober begeht die World Coalition against the Death Penalty (WCADP) den „Internationalen Tag gegen die Todesstrafe“. Diese 2002 gegründete Organisation ist ein Zusammenschluss von über 70 Menschenrechtsorganisationen, Anwaltskammern und Gewerkschaften, der auch Amnesty International angehört.

Am diesjährigen 10. Oktober ruft die WCADP dazu auf, sich für die Abschaffung der Todesstrafe in Asien einzusetzen. AI Österreich wird sich dazu auf Indien und Japan konzentrieren – zwei einflussreiche Länder, in denen die Todesstrafe nach wie vor praktiziert wird. Nähere Informationen über die Aktivitäten des Netzwerkes gegen die Todesstrafe an diesem Tag entnehmen Sie bitte unserer Homepage.

Ein historisches Datum ist der 30. November. Er erinnert an die Abschaffung der Todesstrafe in der Toskana im Jahr 1786 und wird alljährlich mit der Aktion „Cities for Life“ gewürdigt“.

Und am 10. Dezember jährt sich zum sechzigsten mal die Annahme der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1948 in Paris. Ein Jubiläum zwar – aber eines, das angesichts der unzähligen Verletzungen dieser Rechte nachdenklich stimmt. Der Jahresbericht von Amnesty International dokumentiert alljährlich, wie es wirklich um sie steht. Doch wie sähe die Welt wohl ohne diese Erklärung aus?

Auch Sie können helfen, die Menschenrechte zu wahren und durchzusetzen. Denn sie verwirklichen sich nicht von alleine. Menschenrechte sind *für* den Menschen da, *für alle* – ganz gleich, welcher Nationalität, Sprache, Hautfarbe oder Religion. Aber sie *benötigen* auch Menschen, die tagtäglich nach ihnen leben und die sie verteidigen, wo sie mit Füßen getreten werden. Dies geschieht leider oft genug, nicht nur in fernen Diktaturen. Es kann auch direkt vor der eigenen Haustür passieren!

Impressum:

Amnesty International Österreich
Tel: +43 1 78008-00 (Mo-Do 9-12, 13-16 Uhr, Fr 9-12, 13-15.30 Uhr)
Fax +43 1 78008-44
DVR 460028
ZVR 407408993
AI-Netzwerk gegen die Todesstrafe
<http://www.amnesty.at/todesstrafe/>
ag-todesstrafe@amnesty.at



Bericht

US-Wahlkampf: Obama, McCain und die Todesstrafe

von Martin Schneider

Denkbar knapp war die Entscheidung im Fall Kennedy vs. Louisiana: Mit fünf gegen vier Stimmen hatte der Supreme Court die Todesstrafe für die Vergewaltigung eines Kindes für verfassungswidrig befunden. Der Vorsitzende Richter Anthony Kennedy begründete das Urteil mit der Unverhältnismäßigkeit dieser Strafe für die begangene Tat. Zulässig sei sie dagegen für Mord, Hochverrat und Spionage.

Doch es herrscht Wahlkampf in den USA und so ließ die Reaktion beider Präsidentschaftskandidaten – des Demokraten Barack Obama sowie des Republikaners John McCain – nicht lange auf sich warten: Das Urteil des Supreme Courts wurde von beiden heftig kritisiert. Besonders die Äußerungen Obamas fanden in den Medien Beachtung. Der „Spiegel“ vermutete, dass dieser sich damit des Eindrucks erwehren wolle, gegenüber Kriminellen zu tolerant zu sein. Die Onlineausgabe der „Presse“ spöttelte: „Obama will kein Weichei sein“ – ein in Wahlkampfzeiten fatales Image, das auch McCain im Kampf um Wählerstimmen nicht riskieren darf.

Beide befürworten die Todesstrafe. McCain lehnt sie für minderjährige Straftäter ab, womit er sich in Einklang mit der Rechtsprechung des Supreme Court befindet. Denn dieser hatte die Todesstrafe für zum Tatzeitpunkt minderjährige Täter im März 2005 für verfassungswidrig erklärt. Allerdings kann sich McCain vorstellen, sie auch auf Straftaten wie internationalen Drogenhandel oder Terrorismus auszuweiten.

Obama ist sich der Problematik in Justiz und im Vollzug der Todesstrafe bewusst. Es gehört zu seinen politischen Verdiensten, als Senator des Bundesstaates Illinois ein Gesetz auf den Weg gebracht zu haben, das vorschreibt, Polizeiverhöre in Kriminalfällen per Video aufzuzeichnen, um Justizirrtümer zu vermeiden. Hier ging es jedoch um die Reform des Systems, nicht um seine Beseitigung. Denn Obama hält die Todesstrafe bei extrem grausamen Straftaten für gerechtfertigt.

Verwundern muss allerdings das in seinem Buch „Hoffnung wagen“ zu findende Eingeständnis der mangelhaften Abschreckung durch die Todesstrafe, so dass seine Befürwortung tatsächlich etwas halbherzig wirkt. Denn immerhin gehört die angeblich abschreckende Wirkung zu den immer wieder vorgebrachten Argumenten für die Todesstrafe!

Jedoch solle sie seiner Meinung nach bei Verbrechen wie Massenmord oder der Vergewaltigung und Ermordung von Kindern praktiziert werden dürfen, um der Gemeinschaft die Möglichkeit zu geben, „ihrem Abscheu Ausdruck zu verleihen, indem sie die schwerstmögliche Strafe verhängt.“ Damit aber erscheint die Todesstrafe auf ihre wesentlichen Wurzeln reduziert: auf diffuse Emotionen, zu denen neben Abscheu auch Gefühle wie Wut und Hass sowie der Wunsch nach Rache gezählt werden können.

So verständlich diese auf menschlicher Ebene auch sein mögen: Gerade der Rechtsstaat, der



Verbrechen wie die genannten zu ahnden hat, darf diesen Gefühlen durch Verhängung der Todesstrafe nicht nachgeben.

Doch wie die Diskussionen um die Giftspritze und um die Abschaffung der Todesstrafe in einigen Bundesstaaten zeigen, wird das Problem auch in den USA zunehmend kritischer gesehen.

Der Supreme Court des Staates New York etwa erklärte sie 2004 für verfassungswidrig, New Jersey beschloss 2007 ihre Abschaffung. Und auch ihre Befürworter erkennen inzwischen das Problem der Justizirrtümer sowie der nicht vorhandenen abschreckenden Wirkung.

Quellen und weiterführende Literatur:

- Obama, Barack: *Hoffnung wagen. Gedanken zur Rückbesinnung auf den American Dream*, München 2007
- „Kandidaten-Check: McCain vs. Obama“, in: *Amnesty Journal August 2008*
- „Obama und McCain befürworten Todesstrafe für Kinderschänder“, in: *Zeit Online* (26.06.2008)
- „Obama fordert Todesstrafe für Kinderschänder“, in: *Spiegel Online* (26.06.2008)
- Amnesty International: *Wenn der Staat tötet. Todesstrafe in den USA. Stand 21. August 2008*
- Seifert, Thomas: „Obama will kein Weichei sein“, in: *DiePresse.com* (26.06.2008)



● Schwerpunkt

Indien – Volkreichste Demokratie der Welt bald ohne Todesstrafe?

von Dr. Herbert Schaepe

Neben den USA und Japan ist Indien eines der großen Länder mit einem demokratischen politischen System, in dem es weiterhin die Todesstrafe gibt. Doch mit Ausnahme im Jahre 2004 fanden in den letzten 10 Jahren keine Hinrichtungen statt.

Nach einer 1983 erfolgten Grundsatzentscheidung des höchsten Gerichts

2004 wurde ein 41jähriger Mann in Kalkutta hingerichtet, 13 Jahre nach der Vergewaltigung und Ermordung eines 14jährigen Mädchens. Die Hinrichtung hätte schon 1991 erfolgen sollen. Offenbar ging die Akte verloren und wurde erst 2003 wiedergefunden. Ein 82 jähriger Henker musste aus dem Ruhestand zurückgeholt werden, um die Hinrichtung zu vollziehen.



darf die Todesstrafe nur in äußersten Ausnahmefällen angewendet werden. In der Praxis hat es sich jedoch gezeigt, dass es große Unterschiede zwischen den Gerichten und Willkür in den Prozessen gibt: schlechte Beweisführung und Verteidigung, ungenaue Definition von Straftaten auf welche die Todesstrafe anwendbar ist (wie z.B. Terrorakte) und Willkür bei der Strafzumessung. Es hat sich gezeigt, dass polizeiliche Ermittlungen teilweise manipuliert und Geständnisse erzwungen wurden – manchmal, um einflussreiche Tatverdächtige vor Strafverfolgung zu schützen. Gerichte fällten Todesurteile auch gegen Personen, die psychisch krank oder zum Tatzeitpunkt minderjährig waren.

Außerdem gibt es keine zentrale, todesstrafenspezifische Statistik der Indischen Regierung. Es wird geschätzt, dass im Jahre 2007 mehr als 100 Todesurteile ausgesprochen wurden und dass mehr als 500 Personen in Todeszellen sitzen.

Eine Studie über 700 Todesurteile der letzten 50 Jahre kam zu den obigen Ergebnissen und folgert dass – solange die Todesstrafe in Indien weiterhin angewendet wird – die Gefahr bestehen bleibt, sie unverhältnismäßig oft gegen ethnische Minderheiten, Arme oder andere benachteiligte Gruppen zu verhängen. Um die Ungleichheiten auszuschalten gibt es laut dieser Studie nur

einen Weg: nämlich die Todesstrafe abzuschaffen.

Eine im letzten Jahr von der UN Generalversammlung verabschiedete Resolution ruft alle Staaten, die immer noch die Todesstrafe ausüben auf, einen Hinrichtungsstopp mit der Aussicht auf eine völlige Abschaffung der Todesstrafe anzuordnen. Zwar ist eine UN Resolution nicht bindend, besitzt aber beträchtliches moralisches und politisches Gewicht. Indien stimmte leider nicht für diese Resolution, unterschrieb aber auch nicht die von Singapur initiierte und von 58 Ländern unterschriebene Gegenerklärung, die sich gegen einen Hinrichtungsstopp wendet. Dies ist ein eindeutiges Signal für mögliche bevorstehende Änderungen. Es ist zu hoffen, dass sich Indien den 27 Staaten im asiatisch-pazifischen Raum anschließen wird, die per Gesetz oder in der Praxis die Todesstrafe abgeschafft haben. In Anbetracht der regionalen und weltweiten Bedeutung Indiens, hätte dies auch Vorbildwirkung für andere Staaten. Im Mai kündigte der Vorsitzende der nationalen Menschenrechtskommission an, dass die Kommission vor dem Hintergrund der UN Resolution gegen die Todesstrafe, die Anwendbarkeit der Todesstrafe in Indien prüfen und der Regierung entsprechende Empfehlungen vorlegen werde.

Quellen und weiterführende Informationen:

- Lethal Lottery, The Death Penalty in India, A study of Supreme Court judgements in death penalty cases 1950-2006, by Amnesty International India and People's Union for Civil Liberties (Tamil Nadu & Puducherry) May 2008
- <http://www.amnesty.org/en/library/info/ASA20/06/2008>





● *Schwerpunkt*

Japan – Ein Industriestaat mit Todesstrafe

von *Erwin Hüller*

Japan zählt mit den USA zu den einzigen großen Industriestaaten (G8), die in ihrer Gesetzgebung die Todesstrafe vorsehen. Durch seine wirtschaftliche und politische Macht besitzt das Land eine herausgehobene Stellung im asiatischen Raum, was das Praktizieren der Todesstrafe in ein besonderes Licht rückt.

In ihrem Vollzug wird der Verurteilte völlig von Familie, Freunden und Bekannten isoliert. Nicht einmal mit Mithäftlingen darf gesprochen werden. Auch fernzusehen oder irgendwelchen Hobbies nachzugehen, ist verboten. Da bis zur Exekution oder – sofern sich die Unschuld des Verurteilten herausstellt – bis zur Freilassung oft Jahrzehnte vergehen, ist es kein Wunder, dass viele Häftlinge physisch und psychisch erkranken.

Dabei spielt die Tatsache eine gravierende Rolle, dass der Delinquent erst wenige Stunden vor der Hinrichtung von seinem bevorstehenden Tod erfährt. Die Folgen sind tägliche Angst und ein Leben in zermartender Ungewissheit.

Die japanische Regierung hält über die Anwendung der Todesstrafe eine extreme Geheimhaltung aufrecht. So werden vor der Vollstreckung keine Namen veröffentlicht und auch Verwandten und Anwälten werden diese erst im nachhinein mitgeteilt.

Seit Dezember 2007 wird alle zwei Monate exekutiert und zwar zu Zeiten, an denen parlamentarische und mediale Aufmerksamkeit vermieden werden kann. Das sind

Arbeitspausen des Parlaments oder offizielle Feiertage. Am 10. April 2008 wurden zum Beispiel gleich vier Personen hingerichtet, am 17. Juni 2008 waren es drei. Die Hinrichtungsmethode ist das Hängen.

Das UN Human Rights Council zeigte sich im Mai 2008 über die Entwicklung der japanischen Menschenrechtssituation besorgt. Eine Anzahl von Staaten drängte Japan zu einem Hinrichtungsmoratorium, wie es die im Dezember 2007 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Resolution empfohlen hatte.



Amnesty-Aktivisten während einer Mahnwache in Wien

© AI

Mehr als 100 Personen warten derzeit auf ihre anstehende Hinrichtung, darunter möglicherweise auch Unschuldige. Akahou Masao war einer von ihnen. Er kam 1987 nach 34-jähriger Haft frei. Mit 25 Jahren hatte er nach einem Polizeiverhör, bei dem er schwer misshandelt wurde, Vergewaltigung und Mord



gestanden. Erst im Alter von 59 Jahren, nachdem sich seine Unschuld herausgestellt hatte, wurde er aus der Todeszelle entlassen.

In der Vergangenheit wurde die Todesstrafe in Japan schon mehrmals ausgesetzt. So etwa zwischen November 1989 und März 1993, als sich vier Justizminister in Folge weigerten, Todesurteile zu unterschreiben. Zuletzt war es Justizminister Sugiura Seiken. Er war von Oktober 2005 bis Oktober 2006 im Amt.

Unter dem ab August 2007 amtierenden Justizminister Hatoyama Kunio gab es 13 Hinrichtungen. Er wurde am 2. August 2008

von Yasuoka Okiharu abgelöst. In diesem Jahr gab es bereits 10 Hinrichtungen.

Landesweit gibt es jedoch immer stärker werdende Bemühungen, die Todesstrafe abzuschaffen: Die Dachorganisation der Todesstrafengegner Forum 90 zählt mehr als 3.900 Mitglieder, darunter Anwälte, Parlamentarier, Vertreter verschiedener Glaubensgemeinschaften und Journalisten. Weiters gründeten Abgeordnete verschiedener Parteien eine Parlamentarier-Gruppe gegen die Todesstrafe.

Quellen und weiterführende Informationen:

- Amnesty International condemns latest Round of Executions, 7. Dezember 2007
<http://www.amnesty.org/en/for-media/press-releases/japan-amnesty-international-condemns-executions-20071207>
- Hubert, Thomas: „Execution and Secrecy in Japan“
<http://www.worldcoalition.org/modules/smartsection/item.php?itemid=274&keywords=Japan>



Hintergrund

60 Jahre „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“

von Martin Schneider

Paris, 10. Dezember 1948 Noch unter dem Trauma des Holocaust und des verheerenden Weltkrieges nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 in Paris die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ an. Am Vortag war ihr das

„Abkommen zur Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes“ vorausgegangen.

Die Menschenrechtserklärung definiert die fundamentalen Rechte eines jeden einzelnen Menschen, die somit weltweit geschützt wurden. 48 der damals 56 UN-Mitgliedsstaaten votierten 1948 für die Erklärung, acht Staaten – unter



ihnen die Sowjetunion, Saudi Arabien und Südafrika – enthielten sich. Bereits aus der „Charta der Vereinten Nationen“ vom 26. Juni 1945 geht hervor, dass der Schutz der Menschenrechte keineswegs in die ausschließliche Zuständigkeit einzelner Staaten fällt. Nach Art. 55c gehört es zu den Aufgaben der Vereinten Nationen, „die allgemeine Achtung und Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion“ zu fördern.

Allerdings ist die Menschenrechtserklärung nicht rechtsverbindlich, sondern besitzt die Form einer Empfehlung. Doch kommt ihr nicht nur ein hohes moralisches Gewicht zu, sondern sie bildet als Grundlage der „Internationalen Menschenrechtscharta“ auch die Basis für alle weiteren nationalen, regionalen und internationalen Menschenrechtsabkommen. Die Charta wird durch den „Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ sowie durch den „Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ wesentlich ergänzt, die 1966 bzw. 1976 ratifiziert worden sind und internationale Abkommen darstellen.

**60
JAHRE**

ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER
MENSCHENRECHTE
ICH SCHÜTZE SIE - SIE SCHÜTZEN MICH

Auf regionaler Ebene ist die europäische „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ vom 4. November 1950 zu erwähnen, die ab 1952 durch mehrere Zusatzprotokolle ergänzt wurde; ebenso die am 22. November 1969 in San José (Costa Rica) verabschiedete „Amerikanische Konvention über Menschenrechte“; sowie die afrikanische „Banjul Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker“ vom 27. Juni 1981.

Auch Staatsverfassungen wie das 1949 verabschiedete Grundgesetz der Bundesrepublik

Deutschland orientieren sich an der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“.

Jedoch dürfen Entstehung und Fixierung der Menschenrechte nicht ausschließlich als Konsequenzen von Holocaust und Weltkrieg interpretiert werden. Erste verfassungsrechtliche Formulierungen finden sich in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung (1776) sowie in der französischen Verfassung von 1791, in welche die während der Revolution entstandene „Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte“ (1789) Eingang gefunden hatte. Die Wurzeln der Menschenrechte finden sich ebenso in der Naturrechtslehre wie in der antiken Philosophie.

Die Rechte im Überblick Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 besteht aus 30 Artikeln, die in mehrere Gruppen untergliedert werden können. Art. 1 und 2 enthalten wichtige Grundbestimmungen, welche Freiheit und Gleichheit an Würde und Rechten für alle Menschen ab ihrer Geburt festschreiben. Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, politische oder religiöse Überzeugungen, nationale oder soziale Herkunft, Vermögen, Geburt oder Status stellen keine Ausschließungskriterien dar!

Eine Auflistung der Freiheitsrechte bieten die Art. 3 bis 20. Zu ihnen gehört das „Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person“ (Art. 3); das Verbot von Sklaverei und Leibeigenschaft (Art. 4); das Verbot von Folter, grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 5); das Verbot von willkürlicher Festnahme, Inhaftierung oder Ausweisung (Art. 9); das Recht eines jeden Angeklagten auf ein öffentliches Gerichtsverfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht (Art. 10); das Recht eines jedes Angeklagten, als unschuldig zu gelten, sofern ihm nicht in einem öffentlichen Prozess „in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat“,



gemäß dem Gesetz eine Schuld nachgewiesen worden ist; sowie das Verbot der Verurteilung für eine Handlung oder Unterlassung, die zur fraglichen Zeit noch nicht strafbar war (Art. 11); das Recht auf Asyl, sofern keine Verfolgung wegen nichtpolitischer Straftaten oder Handlungen gegen die Vereinten Nationen vorliegen (Art. 14); das Recht auf Freiheit der Gedanken, des Gewissens und der Religion (Art. 18); sowie auf freie Meinung und Meinungsäußerung (Art. 19).

Art. 21 enthält Vorgaben für die politischen Rechte des Menschen. Nach diesem besitzt jeder Mensch das Recht auf Mitwirkung an den „öffentlichen Angelegenheiten seines Landes“ und auf gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Ämtern. Die öffentliche Gewalt basiert auf dem Willen des Volkes, der „durch wiederkehrende, echte, allgemeine und gleiche Wahlen“ mit geheimer Stimmabgabe ermittelt werden soll.

Die Gleichheitsrechte des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bereichs werden durch die Art. 22-28 geregelt. Zu ihnen zählen das Recht auf Arbeit, freie Berufswahl, angemessene Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung zur Sicherung „einer der menschlichen Würde entsprechende Existenz“ (Art. 23), das Recht auf einen für die Gesundheit und das Wohlergehen“

angemessenen Lebensstandard; sowie das Recht von Müttern und Kindern auf besondere Hilfe und Unterstützung (Art. 25); sowie das Recht auf Bildung, das den Elementarunterricht als obligatorisch voraussetzt (Art. 26).

Einschränkungen der oben genannten Bestimmungen finden sich dagegen in den Art. 29 und 30. So besitzt das Individuum nicht nur Rechte sondern auch Pflichten gegenüber der Gemeinschaft; Beschränkungen der Rechte und Freiheiten müssen gesetzlich geregelt sein und dürfen ausschließlich den Zweck verfolgen, die Rechte und Freiheiten anderer zu sichern (Art. 29). Das Verbot, die Bestimmungen der Menschenrechtserklärung gegen ihren Geist auszulegen, findet sich Art. 30.

60 Jahre später Die Menschenrechte stellen als Ideal zweifellos einen immensen Fortschritt menschlicher Kultur und Zivilisation dar. Sie werden auf mehreren

Ebenen geschützt: auf der internationalen; in Europa, Amerika und Afrika auf der regionalen; sowie auf der nationalen Ebene. Doch obwohl die meisten Staaten internationale Menschenrechtsabkommen unterzeichnet, zumindest einen Teil der Menschenrechte in ihrer nationalen Gesetzgebung verankert und sich damit zu ihrer Einhaltung verpflichtet haben,

Artikel 1

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2

Jedermann hat Anspruch auf die in dieser Erklärung proklamierten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Vermögen, Geburt oder sonstigem Status. Weiter darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, ohne Rücksicht darauf, ob es unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner Souveränität unterworfen ist.

[Auszug aus der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“]



kommt es auch heute noch zu vielfältigen Missachtungen und Verletzungen dieser Rechte.

Der AI-Jahresbericht 2008 nennt ca. 80 Staaten, in denen Menschen gefoltert oder unmenschlich behandelt wurden. Mindestens über 1.200 Personen wurden weltweit hingerichtet. In über 40 Staaten wurden Menschen aus politischen Gründen inhaftiert und für über 70 Staaten wurde eine Verletzung der Presse- und Meinungsfreiheit beobachtet – um nur einige Missstände zu nennen.

Die weltweite Einhaltung der Menschenrechte zu kontrollieren und im Falle von Verstößen Verbesserungen herbeizuführen, erweist sich als schwieriges, aber äußerst wichtiges und erstrebenswertes Ziel. Nicht selten bezahlen Menschenrechtsverteidiger und ihre Familien

dieses Engagement mit Gewalt, Inhaftierungen, Folter und Mord. Doch gerade die Fixierung der Menschenrechte in internationalen Erklärungen und Abkommen bietet für die internationale Staatengemeinschaft, Organisationen wie Amnesty International und jeden einzelnen Menschen einen wichtigen Ansatzpunkt, um die Verantwortlichen an ihre Pflichten zu erinnern und auf Verbesserungen zu drängen.

Wenn in diesem Jahr das 60jährige Jubiläum der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ gefeiert wird, so darf darüber nicht vergessen werden, dass es nach wie vor eine gewaltige Kluft zwischen dem Ideal und seiner tatsächlichen Umsetzung gibt. Sie stellt weiterhin eine große Herausforderung zur Schaffung einer friedlichen, menschenwürdigen Welt dar!

Quellen und weiterführende Literatur:

- Partsch, Karl Josef: „Der internationale Menschenrechtsschutz. Eine Einführung“, in: *Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen*, hg. von der Bundeszentrale für politische Bildung, 2. Auflage 1996, S. 11-30.
- Thunert, Martin: „Menschenrechte/Grundrechte/Bürgerrechte“, in: *Lexikon der Politik 1: Politische Theorien*, hg. von Dieter Nohlen/Rainer-Olaf Schultze, München 1995, S. 333-348.



Bericht

Brief eines ehemaligen Guantanamo-Häftlings

von Christine Töpfer

Eine gute Nachricht verbunden mit der Anerkennung all jener, die unermüdlich Appelle

und Briefe an Gefangene schicken, soll an dieser Stelle nicht unterschlagen werden.



Am 1. Mai 2008 wurde der Sudanese Sami al-Hajj, ein ehemaliger Kameramann des Fernsehsenders al-Jazeera, aus Guantanamo entlassen. Sein Vergehen, das kurz nach dem 11. September 2001 zu seiner Verhaftung geführt hatte, war die Berichterstattung über den internationalen Konflikt in Afghanistan. Während seiner 16-tägigen Haft im afghanischen Bagram wurde er gefoltert. Vor der Überführung nach Guantanamo am 13. Juni 2002 hielt man ihn in Kandahar gefangen. Sami al-Hajj litt unter einer Vielzahl gesundheitlicher Probleme, die laut seinem Anwalt in Guantanamo nie behandelt wurden. Es gab nur eines, was ihm half all die

Qualen und Erniedrigungen, denen er ausgesetzt war, zu überstehen: der innige Wunsch, irgendwann einmal wieder in den Sudan zurückzukehren und wieder ein ganz normales Leben mit seiner Familie zu führen.

Wie er nach seiner Freilassung schilderte, fühlte er sich bereits beim Empfang der ersten Briefe einer großen AI Bewegung gehalten und aufgefangen. Im Laufe der Jahre erhielt er an die 10.000 Schreiben. Und da es ihm nicht möglich ist, alle einzeln zu beantworten, bittet er, die folgende Botschaft allen AI Mitgliedern zugänglich zu machen:

Ich, mein Sohn Mohammed und meine Frau Asma danken allen Mitgliedern von Amnesty für die Unterstützung, die mir zuteil wurde und somit auch eine Unterstützung der Menschenrechte war. Wir wollen uns solange an der Mitarbeit beteiligen, bis Frieden für alle Menschen auf dieser Welt gewährleistet ist. Ich werde nie die mir zugekommene Hilfe vergessen und für alle jene beten und bitte, auch für mich zu beten. Ich wäre sehr froh, mit Ihnen allen in Verbindung zu bleiben und auf Ihre Hilfe in meinem neuen Job hoffen zu dürfen.

Sami al-Hajj arbeitet jetzt bei al-Jazeera als Nachrichtenproduzent für Menschenrechts-

themen. Amnesty International wird ihn bei seiner Arbeit gerne unterstützen.

Quellen und weiterführende Literatur:

- <http://amnesty.org/en/library/asset/AMR51/013/2006/en/dom-AMR510132006en.html>





Rezension

Kazem Hashemi: *Todesstrafe: Auge um Auge*

von Gertrude Rotter

Die Todesstrafe ist staatlicher Mord. Das ist die kompromisslose Aussage dieses vorwiegend an Jugendliche gerichteten Buches.

Es bietet einen Überblick über die Geschichte der Todesstrafe, ihre kulturellen und religiösen Ursprünge, sowie die unterschiedlichen Hinrichtungsarten. Der Autor zeigt die ethische Problematik der Todesstrafe und die heutige Diskussion über ihre „Humanisierung“ auf. Er bietet einen Überblick über Fakten und Argumente für und gegen diese Strafform, sowie Zahlen und Trends. Insgesamt hat sich die Zahl der Hinrichtungen verringert, in einigen Ländern jedoch stark erhöht. Zur Diskussion über die Abschaffung der Todesstrafe wird die Entwicklung vom 18. Jahrhundert bis heute dargelegt.

Alle Kapitel sind sehr kurz gehalten, leicht lesbar und bieten einen guten Überblick über die behandelten Themen. Ein Artikel behandelt ausschließlich die juristische Lage in Deutschland; die Geschichte der Abschaffung der Todesstrafe; die spezielle Situation in der DDR, in der 1981 das letzte Todesurteil vollstreckt wurde und das Kuriosum, dass in Hessen die Todesstrafe noch in der Verfassung vorgesehen ist. Sehr berührend sind ein Bericht über eine Steinigung im Iran, wo eine junge Frau wegen Ehebruchs verurteilt wurde und ein Brief aus der Todeszelle eines Gefängnisses in Texas. Der junge Mann schildert darin, wie es zu der Tat gekommen ist und wie wichtig es für ihn ist, dass sich jemand für sein Schicksal interessiert.

Die „Diskussion unter Freunden“ präsentiert alle Argumente des Für und Wider der Todesstrafe im Alltag.

Hashemi hat dieses Buch in Zusammenarbeit mit Amnesty International Deutschland verfasst. Er kommt aus dem Iran, emigrierte 1976 in die Bundesrepublik und ist deutscher Staatsbürger. 1979 kehrte er in den Iran zurück, in der Hoffnung auf eine politische Veränderung nach dem Sturz der Schah-Diktatur. Nachdem jedoch erkennbar war, dass der schiitische Klerus nicht den Weg in die Rechtsstaatlichkeit einschlagen wird, kehrte er nach Deutschland zurück. Er ist Diplomingenieur für Werkstoffwissenschaften und Informatiker und setzt sich als Publizist vor allem für die Menschenrechte in islamischen Ländern ein. Hashemi ist für Amnesty International aktiv und veröffentlicht Bücher sowie Artikel zu Menschenrechtsfragen in persischer und deutscher Sprache.

Zwar fehlt in seinem Buch leider eine Literaturliste für Interessierte, die sich intensiver mit dem Thema befassen wollen. Doch handelt es sich insgesamt um ein empfehlenswertes Buch, nicht nur für Jugendliche. In den Geschichten vermittelt Hashemi unsentimental die Atmosphäre der jeweiligen Situation. Der informative Sachteil ist übersichtlich und auf das Wesentliche beschränkt. Durch die Kürze (127 Seiten) auch für alle die nicht gerne lesen akzeptabel.



Quellen und weiterführende Literatur:

- Kazem Hashemi: *Todesstrafe: Auge um Auge* (Edition Menschenrechte) Bad Honnef: Horlemann 2008 [ISBN 978-3-89502-253-1]



In Kürze

No Justice without Life Es war die Toskana, die im Jahr 1786 als erster Staat die Todesstrafe abgeschafft hat. So ging auch die Initiative der geistlichen Gemeinschaft Sant'Egidio für die Aktion „Cities for Life“ von Italien aus. Als Zeichen für die Bedeutung des Lebens und als Unterstützung einer weltweiten Abschaffung der Todesstrafe werden zum 30. November in vielen Städten öffentliche Gebäude oder repräsentative Orte beleuchtet. 2007 nahmen bereits 760 Städte in 56 Ländern daran teil.

Dieses Jahr findet die Veranstaltung zwischen dem 28. und 30. November statt. AI hofft auf zahlreiche Beteiligung in österreichischen Städten. Nähere Informationen können bei Amnesty International, 1150 Wien, Moeringgasse 10, Tel. 01 78008, oder per Internet unter info@amnesty.at angefordert werden. [CT]

Mexikanische Abgeordnete fordern Wiedereinführung der Todesstrafe Vor dem Hintergrund stark ansteigender Gewalttätigkeiten und Entführungen seitens der Drogenkartelle und des organisierten Verbrechens, bei denen seit Jahresbeginn Tausende Menschen umkamen, fordern Abgeordnete in Mexiko die Wiedereinführung der Todesstrafe für extreme Gewaltverbrechen. Im südlichen Nachbarland

Guatemala wollte man im Februar 2008 durch Parlamentsbeschluss die im Jahre 2000 abgeschaffte Todesstrafe wieder einführen. Präsident Álvaro Colom Caballeros machte jedoch von seinem Vetorecht Gebrauch. Das Parlament stimmte nicht erneut ab und eine Gesetzesänderung trat nicht in Kraft.

In Mexiko, dem nach Brasilien bevölkerungsreichsten Land Lateinamerikas, wurden seit 1961 keine Hinrichtungen mehr vollstreckt, obwohl es theoretisch noch bis 2005 möglich gewesen wäre, dass ein Gericht ein Todesurteil ausgesprochen hätte, da die Todesstrafe immer noch in der Verfassung und dem Militärstrafgesetzbuch verankert war. Mit der Verfassungsänderung durch Parlamentsbeschluss vom Dezember 2005 wurde sie jedoch offiziell abgeschafft. Auch die Auslieferung von Häftlingen an Länder, in denen ihnen die Todesstrafe droht, wie z.B. ins Nachbarland USA, ist vom obersten Gerichtshof verboten worden.

In fast allen Staaten Lateinamerikas, wo Menschenrechtsverletzungen bis heute ein großes Problem sein können, ist man sich in der Frage der Todesstrafe einig. Mit der Ausnahme von Kuba und Guatemala, wo es gelegentlich zu Hinrichtungen kam, gab es in den letzten Jahrzehnten keine Exekutionen, auch nicht



während der Militärdiktaturen. Lateinamerika ist neben Europa auf dem besten Weg eine todesstrafenfreie Weltregion zu werden.

Es ist erfreulich, dass sich in Mexiko viele Stimmen gegen die Forderung dieser Abgeordneten erheben. Sie verweisen insbesondere darauf, dass die Todesstrafe keine

abschreckende Wirkung besitzt, auch nicht gegen extreme Gräuel - und Gewalttaten. Es bleibt zu hoffen, dass der Eskalation der Gewalt in Mexiko Einhalt geboten werden kann und sowohl Politiker als auch Bevölkerung nicht zum Umdenken geführt werden. [HS]

Aktion

Stop Executions: Asia can say NO to the Death Penalty

Jeden Tag sehen sie ihrer Hinrichtung entgegen – Männer, Frauen und Kinder, die in Todeszellen sitzen. Amnesty International lehnt die Todesstrafe als unmenschlichste und grausamste aller Strafformen ab. Immer wieder werden aufgrund von Verfahrensmängeln auch Unschuldige und psychisch kranke Menschen hingerichtet.

Im Vorfeld des Welttages gegen die Todesstrafe am 10. Oktober 2008 liegt der Fokus der AI-Aktivitäten auf Indien und Japan – zwei

einflussreichen Ländern im asiatischen Raum, welche die Todesstrafe nach wie vor praktizieren. In Indien wurden im Vorjahr mindestens 100 Menschen zum Tode verurteilt, in Japan in den letzten zwei Jahren 20 Männer hingerichtet.

Werden Sie aktiv und machen Sie Druck auf die Regierungen von Indien und Japan, damit diese die Todesstrafe endgültig abschaffen!